

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);  
Umbau der Fischaufstiegsanlage beim Parkwehr an der Naab auf Flurnummer 1600/1 der Gemarkung Schwarzenfeld**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am langen Steg 5, 92637 Weiden i.d.OPf., beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Umgestaltung der Fischaufstiegsanlage an der Naab beim Parkwehr in Schwarzenfeld. Im Bereich der bestehenden Fischaufstiegsanlage finden kleinere Umbaumaßnahmen statt, wodurch die Wasserführung im Endzustand von 0,3 m<sup>3</sup>/s auf 1,0 m<sup>3</sup>/s angehoben wird. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren des Wasserkraftwerks Hammermühle in Schwarzenfeld.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Fischaufstiegsanlage liegt in einem Überschwemmungsgebiet sowie Risikogebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Zudem liegt das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ sowie wenige Meter unterhalb eines angrenzenden Landschaftsschutzgebietes.

Es handelt sich um einen naturnahen Gewässerausbau, bei dem längerfristig eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen am Umgehungsbach sowie an der kleinen Naab unterhalb des Parkwehrs zu erwarten sind. Die vorhandene Fischfauna wird bei der Neugestaltung des Fischaufstiegs berücksichtigt. Dem

gegenüber stehen geringe Auswirkungen während der Umgestaltung und des Unterhalts der Fischaufstiegsanlage, die durch Vermeidungsmaßnahmen weiter verringert werden können. Darüber hinaus sind bei den aus bautechnischer Sicht betroffenen Parametern Flächenverbrauch und Boden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Lage einer Fischaufstiegsanlage an einem Wehr bedingt zudem schon seiner Funktion nach die Lage in einem möglichen Überschwemmungs- und Risikogebiet nach dem WHG. Nach seiner Art scheint das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder auf das Gewässer in sonstiger Weise hervorzurufen.

Bei der Umgestaltung der Fischaufstiegsanlage am Parkwehr sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben aufgeführten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt daher.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar. Die Feststellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Bewilligungsverfahrens zum Wasserkraftwerk Hammermühle in Schwarzenfeld wird gesondert bekannt gemacht.

Schwandorf, 21.12.2020  
Landratsamt Schwandorf

  
Ebeling  
Landrat